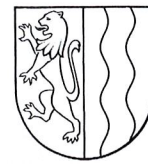


Gemeinde Dettingen an der Iller

Landkreis Biberach



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettingen an der Iller (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller am 22.05.2024 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.10.2022 beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Kostenverzeichnis

Die Ziffer 2 der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Kostenersatzverzeichnis) erhält folgende Fassung:

2. Genormte Fahrzeuge

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
3. Tauchpumpe je Stunde	25 Euro
4. Wassersauger je Stunde	25 Euro
5. Stromerzeuger je Stunde	30 Euro
6. Tragkraftspritze je Stunde	50 Euro
7. Belüftungsgerät	40 Euro
8. Motorsäge	18 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Im Übrigen kann auf die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 zurückgegriffen werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ziffer 2 der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung außer Kraft.

Dettingen/Iller, den 22.05.2024

Ruf
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO

erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 22.05.2024 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 29.05.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 30.05.2024 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 03.06.2024 vorgelegt.